



Perg, 17.06.2024

**Stadtgemeinde Grein;
Wasserentnahme aus dem Kreuznerbach
mit Querbauwerk zur Speisung einer
Teichanlage (UNION Grein);**

**Erlöschensverfahren mit Vorschreibung
der letztmaligen Vorkehrungen**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Machowetz & Partner Consulting Ziviltechniker GmbH ersuchte am 21.12.2023 im Namen der Stadtgemeinde Grein um Löschung der wasserrechtlichen Bewilligung vom 20.01.1994, Wa-75/6-1993, zur Entnahme von 3 l/s Wasser aus dem Kreuznerbach zur Speisung einer Teichanlage auf dem Grundstück Nr. 15/16, KG und Stadtgemeinde Grein, sowie um Vorschreibung der letztmaligen Vorkehrungen.

In dieser Angelegenheit beraumt die Bezirkshauptmannschaft Perg eine mündliche Verhandlung an:

Ort (Treffpunkt) Stadtamt Grein	
Datum Montag, 08. Juli 2024	Zeit 08:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten

zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte können eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Projektbeschreibung

Die Stadtgemeinde Grein erhielt mit Bescheid vom 20.01.1994, Wa-75/6-1993, die wasserrechtliche Bewilligung (Wiederverleihung) für die Entnahme von 3 l/s Wasser aus dem Kreuznerbach zur Speisung einer Teichanlage auf dem Grundstück Nr. 15/16, KG 43005 Grein, befristet bis zum 31.12.2014. Das Wasserbenutzungsrecht ist im Wasserbuch unter der Postzahl 411/242 eingetragen.

Am 13.06.2014 beantragte die UNION Grein im Namen der Stadtgemeinde Grein rechtzeitig die Wiederverleihung dieses Wasserbenutzungsrechtes. Dazu gab es seither etliche Besprechungen und auch Projekte für eine Fischaufstiegshilfe, um die erforderliche Durchgängigkeit beim Entnahmebauwerk herzustellen. Schlussendlich kam man aber zum Schluss, dass die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe für die benötigte geringe Wassermenge zu aufwändig ist.

Mit Mail vom 21.12.2023 ersuchte die Machowetz & Partner Consulting Ziviltechniker GmbH im Namen der Stadtgemeinde Grein daher um Löschung der wasserrechtlichen Bewilligung und um Vorschreibung der letztmaligen Vorkehrungen. Dazu wurden ein Technischer Bericht, eine Übersichtskarte, ein Lageplan, Längsschnitte und Querprofile vorgelegt.

Im Wesentlichen ist beabsichtigt, im Rahmen der letztmaligen Vorkehrungen die Ausleitungsstrecke wieder in das ursprüngliche Bachbett zu leiten. Die Ausleitungsstrecke soll zur Hochwasserentlastung als trockener Nebenarm bestehen bleiben. Ebenso soll der ehemalige Wehrkanal bestehen bleiben.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Sie können in die aufliegenden Pläne und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen:

Ort

Bezirkshauptmannschaft Perg

Zeit

Während der Amtsstunden

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde und
- durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Perg kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Beeinträchtigung, zwingende berufliche Verhinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise im Wasserrechtsverfahren:

Eine persönliche Ladung geht nur an die Antragsteller, Grundanrainer und im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte. Für alle anderen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Perg als Ladung.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51/1991, idgF;
§§ 27, 29, 98, 102 Abs. 1 lit. c) des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, idF BGBl. I Nr. 73/2018

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Manfred Lengauer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-pe.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-perg.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm.